

<b>Zeitschrift:</b>	Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)
<b>Band:</b>	12 (1891)
<b>Heft:</b>	11
<b>Artikel:</b>	Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen [Teil 2]
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-257955">https://doi.org/10.5169/seals-257955</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

XII. Jahrgang.

Nº 11.

# PIONIER

Organ  
der  
Schweizerischen  
permanenten  
Schulausstellung

Preis pro Jahr:  
Fr. 1. 50 (franko).



Emanuel von Fellenberg

Bern,

15. Juni 1891.

Organ

des  
Schweizerischen Vereins  
für  
Arbeitsunterricht

Anzeigen:  
per Zeile 15 Cts.

**Inhalt:** Lehrerbesoldungen. — Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen. — Rekrutprüfungen pro 1889. — Protokoll der Spezialkommission betreffend geschichtliche Entwicklung des Geographieunterrichts in der Schweiz. — Anhang zum Reglement für die Primarschulen des Kantons Freiburg. — Literarisches. — Arbeitsunterricht: IV. Generalversammlung des Schweizerischen Vereins zur Förderung des Handarbeitsunterrichts für Knaben.

## Lehrerbesoldungen.

Um bei der bevorstehenden Schulgesetzrevision die Besoldungsverhältnisse der bernischen Primarlehrer ins richtige Licht zu sezen, hat die Erziehungsdirektion die gegenwärtigen Primarlehrerbesoldungen sämtlicher bernischer Schulen und übersichtlich auch die Primarlehrerbesoldungen der andern Kantone zusammenstellen lassen.

Über 700 Lehrer und Lehrerinnen haben nur das Minimum.

Folgendes ist die Reihenfolge der Kantone nach den Lehrerbesoldungen (Wert der Naturalleistungen inbegriffen).

	Fr.		Fr.
1) Baselstadt . . .	2778	14) Bern . . . . .	1249
2) Zürich . . . .	2192	15) Aargau . . . . .	1207
3) Appenzell A.-Rh. .	1821	16) Freiburg . . . . .	897
4) Genf . . . . .	1647	17) Appenzell I.-Rh. .	882
5) Schaffhausen . . .	1623	18) Zug . . . . .	778
6) Glarus . . . . .	1610	19) Schwyz . . . . .	758
7) St. Gallen . . . .	1554	20) Graubünden . . . .	669
8) Thurgau . . . . .	1552	21) Obwalden . . . . .	597
9) Waadt . . . . .	1514	22) Tessin . . . . .	572
10) Baselland . . . .	1446	23) Uri . . . . .	451
11) Neuenburg . . . .	1356	24) Nidwalden . . . . .	448
12) Solothurn . . . .	1283	25) Wallis . . . . .	387
13) Luzern . . . . .	1279		

Die 10 letzten Kantone mit Besoldungen unter Fr. 1000 haben Halbjahrsschulen oder Lehrschwestern in grösserer oder geringerer Zahl. Zu einer annähernd richtigen Schätzung der Besoldung sollte man die Zahl der Unterrichtsstunden, welche ein Lehrer jährlich gibt, daneben stellen können. Im allgemeinen befinden sich aber die Lehrer weit besser dabei, wenn sie eine grössere Zahl von Schulstunden haben und eine ordentliche Besoldung, als wenn sie viel freie Zeit haben und einen Hungerlohn.

## Die gesetzliche Schulzeit in den schweizerischen Primarschulen.

### IV. Schulstunden.

Die meisten Kantone sezen bei der Bestimmung der Schulstunden für die Elementarklassen weniger Stunden an; täglich 6 Stunden für Elementarschüler, wie es in unsren Landschulen im Winter praktizirt wird, sind ein Unsinn. Ein so anhaltender Unterricht für 7jährige Kleine schadet der Gesundheit und stumpft den Geist ab. Diejenigen, welche befürworten, aus sanitarischen Gründen unten ein Schuljahr abzuschneiden, gehen unnützerweise von einem Extrem in's andere. Es würde vollkommen

genügen, für die Schüler dieser Stufe die tägliche Stundenzahl zu reduziren. Bei 2 Stunden per Halbtag würden die Kinder frisch bleiben und der Unterricht würde, wie die Erfahrung beweist, dasselbe Ziel erreichen.

Es haben Stunden per Woche:

	Erstes Schuljahr.	Oberklassen.
1. Genf . . . . .	10	25—35
2. Glarus . . . . .	12	20—24
3. Schwyz . . . . .	15	28—30
4. Appenzell . . . . .	15 W., 17½ S.	
5. Schaffhausen . . . . .	16	28—33
6. Zürich . . . . .	18	24—27
7. Uri . . . . .	18	18
8. Obwalden . . . . .	18	20
9. Zug . . . . .	18	18—25
10. St. Gallen . . . . .	18	18—33
11. Aargau . . . . .	18 (S. 15, W. 24)	
12. Thurgau . . . . .	18	27—30
13. Luzern . . . . .	20	22 <sup>1)</sup>
14. Nidwalden . . . . .	20	22½
15. Baselstadt . . . . .	20	26—30
16. Wallis . . . . .	21	30
17. Graubünden . . . . .	22	28
18. Bern . . . . .	24 (S. 18)	27—33
19. Solothurn . . . . .	24	30
20. Neuenburg . . . . .	24	24—30
21. Freiburg . . . . .	25	W. 25, S. 18
22. Baselland . . . . .	26	26
23. Waadt . . . . .	26	31
24. Tessin . . . . .	28	28

Wenn die Gesezgebung, wie es lezthin im bernischen Grossen Rat vorgeschlagen wurde, eine Gesamtzahl von Stunden für 8 oder 9 Schuljahre festsezen wollte, läge die Versuchung nahe, die ersten Schuljahre übermäßig mit Schulstunden zu belasten, um die erforderliche Stundenzahl möglichst frühe herauszuschlagen. Um diesem Missbrauch vorzubeugen, müsste im Gesez auch das Maximum der Schulstunden per Woche für jedes Schuljahr festgesetzt werden. In dem Falle sollte man im 1. Jahr nicht über 18 Stunden hinausgehen und nur allmälig steigen.

#### Gesamtstundenzahl (Minimum).

1) Uri . . . . .	3360
2) Graubünden . . .	4262 <sup>2)</sup>
3) Zug . . . . .	4536
4) Luzern . . . . .	4800
5) Nidwalden . . . . .	4860
6) Obwalden . . . . .	5040 (in Halbtagschulen 4526).
7) Schwyz . . . . .	5110
8) St. Gallen . . . . .	5418 (in Halbtagschulen 6318).

<sup>1)</sup> Ohne Religionsunterricht.

<sup>2)</sup> Die Schulkommissionen haben jedoch das Recht, das 8. Schuljahr zu streichen (§ 14); in diesem Falle sinkt die Stundenzahl auf 3590 Stunden.

9) Appenzell A.-Rh. . . . .	5616
10) Aargau . . . . .	5796
11) Tessin . . . . .	5824
12) Wallis . . . . .	6006
13) Schaffhausen . . . . .	6616 (im Abteilungsunterricht).
14) Thurgau . . . . .	6704
15) Genf . . . . .	6800
16) Glarus . . . . .	6808
17) Zürich . . . . .	7040
18) Neuenburg . . . . .	7392
19) Bern . . . . .	7614 <sup>1)</sup>
20) Waadt . . . . .	7626
21) Baselland . . . . .	7950 (monatl. 3 Tage nicht oblig.).
22) Solothurn . . . . .	8232 (für Mädchen 7182).
23) Freiburg . . . . .	8580 (für Mädchen 7720).
24) Baselstadt . . . . .	9768

Somit hat Baselstadt dreimal so viel Schulstunden als Uri, Thurgau nur zweimal so viel.

#### Rekrutenprüfungen pro 1889.

Auf 100 Rekruten hatten die Noten 4 oder 5 in mehr als einem Fach oder sehr schlechte Leistungen:

Rang.	Note 4 oder 5.	Note 1.
1. Schaffhausen . . . . .	3	28
2. Thurgau . . . . .	4	26
3. Baselstadt . . . . .	5	44
4. — . . . . .	6	
5. Genf . . . . .	7	34
6. Zürich . . . . .	8	29
7. — . . . . .	9	
8. Glarus . . . . .	10	23
Solothurn . . . . .	10	20
Neuenburg . . . . .	10	28
9. St. Gallen . . . . .	11	19
10. Obwalden . . . . .	12	17
Appenzell A. Rh. . . . .	12	14
Aargau . . . . .	12	15
Waadat . . . . .	12	17
Baselland . . . . .	12	21
11. — . . . . .	13	
12. — . . . . .	14	
13. — . . . . .	15	
14. — . . . . .	16	
15. — . . . . .	17	
16. Nidwalden . . . . .	18	15
Freiburg . . . . .	18	12
17. Bern . . . . .	19	13
Zug . . . . .	19	18
18. Graubünden . . . . .	20	16
19. — . . . . .	21	
20. — . . . . .	22	

<sup>1)</sup> ¼ nicht obligatorisch, bleiben also nur 6345.